

Bewertungsbogen – Tarifbeschäftigte/-r

Stelle: Referent/-in Referat 6 (Stelleninhaberin: Andrea Schulz)	Tätigkeits- merkmal	0 e	1 E	2 efE	3 S	4 A	5 G	6 GV	7 S	8 HS	9 GU	10 BV	11 BSB I	12 MdV I	13 WH	14 BSB II	15 MdV II
Arbeitsvorgänge	Anteil	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
1 Beratung der Verbandsmitglieder v.a. im allgemeinen Verwaltungsrecht, allgemeinen und besonderen Gefahrenabwehrrecht sowie im Vergaberecht, Europarecht	40 %														20	20	
2 Informieren der Verbandsmitglieder im betreffenden Aufgabenbereich und zu betreuenden Rechtsgebieten, v.a. in Form von E-Mail-Rundschreiben oder KNSA-Beiträgen	30 %														20	10	
3 Verfassen von Stellungnahmen zu Rechtssetzungsverfahren insbesondere auf Landesebene im allgemeinen und besonderen Gefahrenabwehrrecht sowie Vergaberecht	15 %														10	5	
4 Gremienarbeit – Betreuung interner Verbandsorgane sowie externer Gremien	10 %														10		
5 Erstellen und Aktualisieren von Arbeitshilfen, z.B. Satzungsmuster	5 %														5		
Summe	100 %														65	35	

Bewertungsergebnis:

Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 TVöD-VKA

Erläuterung der Tätigkeitsmerkmale:

0 - e = einfachste Tätigkeit (EG 1); 1 - E = einfache Tätigkeiten; 2 - efE = eingehende fachliche Einarbeitung; 3 - S = schwierige Tätigkeiten; 4 - A = anerkannter Ausbildungsberuf, 3-jährige Ausbildung; 5 - G = gründliche Fachkenntnisse; 6 - GV = gründliche und vielseitige Fachkenntnisse; 7 - S = selbstständige Leistungen; 8 - HS = Hochschulbildung; 9 - GU = gründliche, umfassende Fachkenntnisse; 10 - BV = besonders verantwortungsvolle Tätigkeit; 11 - BSB I = besondere Schwierigkeit und Bedeutung; 12 - MdV I = Heraushebung durch das Maß der Verantwortung; 13 - WH = Wissenschaftliche Hochschulausbildung; 14 - BSB II = besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben; 15 - MdV II = Heraushebung durch das Maß der Verantwortung

Begründung der Stellenbewertung:

- Bei den **Arbeitsvorgängen 1 bis 5** handelt sich um Arbeitsvorgänge, die der EG 13 unterfallen. Entgeltgruppe 13 erhalten Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit (= EG 13 Fallgruppe 1).
Die Beschäftigte verfügt über eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (Erstes und Zweites Juristisches Staatsexamen). Sie übt eine entsprechende Tätigkeit als Volljuristin aus, da der Schwerpunkt der Tätigkeit in der eigenständigen Prüfung und rechtssicheren Beantwortung von Rechtsfragen liegt, wofür das Studium der Rechtswissenschaften die Grundvoraussetzungen ist. Auch handelt es sich bei den genannten Arbeitsvorgängen, insbesondere beim Verfassen von Stellungnahmen und Erarbeiten von Satzungsmustern um wissenschaftliches Arbeiten.
- Von den **Arbeitsvorgängen 1, 2 und 3** heben sich 35 Prozent der Tätigkeiten durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraus (= EG 14 Fallgruppe 1, 1. Alternative).

Mit der besonderen Schwierigkeit der Tätigkeit wird ein Schwierigkeitsgrad gefordert, der den einer Tätigkeit im Sinne der Merkmale der Entgeltgruppe 13 beträchtlich übersteigt. Hierfür ist erforderlich, dass für die Aufgabenerfüllung über das Niveau eines wissenschaftlichen Hochschulabschlusses hinausgehendes zusätzliches Wissen und Können vorliegt, z. B. in der Breite des geforderten fachlichen Wissens und Könnens, den geforderten Spezialkenntnissen, außergewöhnlichen Erfahrungen.

In Referat 6 liegt u.a. das öffentliche Auftragswesen (Vergaberecht), das nicht Inhalt des Studiums der Rechtswissenschaften und nicht Gegenstand in der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung ist. Vorliegend sind über das Zweite Juristische Staatsexamen hinausgehende Kenntnisse im Vergaberecht zur Ausübung dieser Tätigkeit notwendig, die sich die Beschäftigte im Selbststudium angeeignet und zudem langjährige Berufserfahrung in diesem Rechtsgebiet – auch in der kommunalen Praxis – gesammelt hat.

Bei der besonderen Bedeutung der Tätigkeit ist auf den Wirkungsgrad der Tätigkeit abzustellen. Die Auswirkungen der Tätigkeit müssen die Auswirkungen übersteigen, die normalerweise die Tätigkeit eines Beschäftigten mit einschlägiger wissenschaftlicher Hochschulbildung mit sich bringt. Das Recht der Europäischen Union hat tiefgreifende Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten, da es eine eigenständige Rechtsordnung darstellt, die direkt oder indirekt in die nationalen Rechtsordnungen eingreift und in bestimmten Bereichen Vorrang vor nationalem Recht hat, was zu Anpassungen der nationalen Gesetze und Verfahren führt. Dies hat auch un-/mittelbare Auswirkungen auf die Kommunen in Sachsen-Anhalt.

Daraus resultiert eine außergewöhnliche Bedeutung der zu bearbeitenden Materie Europarecht sowie eine weitreichende Auswirkung der Tätigkeit für die Verbandsmitglieder. Die Referententätigkeit in Referat 6 weist daher einen höheren Wirkungsgrad als die übliche Tätigkeit in der Entgeltgruppe 13 auf.

Bewertungsergebnis:

Somit ist die in Rede stehende Stelle mit **EG 14** zu bewerten, da sich die vorgenannten Tätigkeiten mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 herausheben.

[Zum Vergleich: Die Dienstposten der verbeamteten Referenten sind mit der Besoldungsgruppe A15 bewertet, was der EG 14 TVöD-VKA entspricht.]